
TOP 18:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes

Drucksache: 413/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) verteilt bereits seit 2011 Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (Auszahlungen für Kapitel 1209 des Bundeshaushalts), während die sonstigen im Bundeshaushalt für Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung der Bundesfernstraßen bereitgestellten Mittel (Auszahlungen für Kapitel 1210) den Ländern bislang noch vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes dient der Umsetzung eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. November 2014. Hiernach soll der Zahlungsverkehr für alle Ausgaben zur Finanzierung der Bundesfernstraßen künftig nur noch über die VIFG abgewickelt werden.

Dadurch soll eine vollständige Erfassung sämtlicher Mittelbindungen und Ausgaben des Bundesfernstraßenbaus innerhalb eines Systems gewährleistet und ein Gewinn an betriebswirtschaftlich zielgerichtet auswertbaren Informationen erreicht werden.

Entsprechend wurden im Entwurf des Bundeshaushalts 2016 die beiden bisherigen Kapitel 1209 (Lkw-Maut) und 1210 (Steuermittel) in dem neuen Kapitel 1201 (Bundesfernstraßen) zusammengefasst. Die beiden bisherigen Kapitel waren nicht gegenseitig deckungsfähig, was den Haushaltsvollzug erschwert hatte. Ergänzend soll überdies auch der auf das BMVI fallende Anteil am Zukunftsinvestitionsprogramm aus Kapitel 6002 über das Finanzmanagementsystem der VIFG bewirtschaftet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, dass es aufgrund des neuen Buchungsverfahrens zu personellen Mehraufwendungen bei den Straßenbauverwaltungen der Länder kommen wird und weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden. Deshalb sei zu befürchten, dass ein erster Schritt zur Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft und damit einhergehend die Abschaffung der Auftragsverwaltung durch die Länder für die Bundesfernstraßen vollzogen werden könnte.

Aufgrund der Einsetzung der Kommission "Bau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes" bestehe derzeit keine Notwendigkeit, wegweisende Entscheidungen zu treffen.

Daher soll der Bundesrat strukturelle Veränderungen, die gezielt die Gründung einer Bundesfernstraßengesellschaft und die Abschaffung der Länderauftragsverwaltung vorbereiten, ablehnen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 413/1/15** ersichtlich.